

SATZUNG DES VEREINS

CHANNEL HAMBURG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **channel hamburg**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereines ist die Freie Hansestadt Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Standortes Harburger Binnenhafen u.a. in städtebaulicher, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht. Der Verein fördert zu diesem Zweck einerseits die Beziehungen der Mitglieder untereinander und andererseits zur Öffentlichkeit, zur Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.
2. Der Verein darf keine Gewinne erstreben. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen sowie Interessenverbände angehören.
2. Dem Verein können als außerordentliche Mitglieder auch natürliche und juristische Personen sowie Interessenverbände beitreten, sofern sie die Belange des Vereines fördern wollen.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Vor einer Ablehnung muss der Beirat angehört werden. Eine Ablehnung kann von der Mitgliederversammlung überprüft werden.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate und ist nur zum Jahresende zulässig. Die frühestmögliche Kündigung ist 18 Monate nach Gründung des Vereines.

5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, seine Belange vor dem Vorstand zu vertreten. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss wird wirksam mit Kenntnis des betroffenen Mitgliedes vom Ausschluss. Eines Ausschlussurteils oder der Zahlung einer Abfindung bedarf es nicht.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglieder hat ein Stimmrecht.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, schriftlich eine Person zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Mitgliederversammlung zu bevollmächtigen. Der Vollmachtgeber hat unverzüglich das Erlöschen der Vollmacht dem Vorstand anzuzeigen.
3. Die außerordentlichen Mitglieder (fördernde) haben kein Stimmrecht. Sie unterstützen und fördern den Verein als natürliche oder juristische Person sowie als Interessenverbände.

§ 5 Beitragszahlung

1. Die ordentlichen Vereinsmitglieder verpflichten sich, neben einer Aufnahmegebühr einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beiträge bemessen sich nach der Beitragsordnung des **channel hamburg**. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Beitragsordnung bewilligen.
Der Vorstand hat die Möglichkeit Umlagen zu beantragen, die mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen sind.
Die außerordentlichen Mitglieder verpflichten sich einen reduzierten Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu leisten.
2. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und kann nur durch sie geändert werden. Die erste Beitragsordnung ist als Anlage I zu dieser Satzung beigefügt. Sie gilt mit Unterzeichnung der Satzung als beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat (fakultativ)
4. Der Geschäftsführer (fakultativ)

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates.
 - Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes unter Einschluss des Kassenberichtes.
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Einsetzung und Abberufung eines Geschäftsführers.

Ein "Geschäftsführendes Vorstandsmitglied" ist bei der Beschlussfassung über Fragen, die seine Einsetzung oder Abberufung gemäß §7, Absatz 4, Ziffer e der Satzung betreffen, nicht stimmberechtigt.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer, der auch Mitglied des Vorstandes sein kann, bestellen.
6. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung muss der Vorstand die Meinung des Beirates einholen.

7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

8. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Wenn der Vorstand aus fünf Mitgliedern besteht, müssen mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sein. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter, geleitet.
2. Mit der Einladung zur Mitgliedsversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind.
3. Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand oder Beirat -vgl. §9, Abs. 2- aufgestellten Jahreswirtschaftsplans.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
Entlastung des Vorstandes.
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Beirats.
 - e) Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes.
5. Beschlüsse werden, soweit nicht anders in dieser Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der auf einer Versammlung vertretenen Stimmrechte gefasst. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
6. Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte. Über diese Änderung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekanntgemacht werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder Mitglieder, die mindestens über ein Stimmrecht von 15% verfügen, verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. Diesem können bis zu zehn Personen angehören. Daneben kann auch der Vorstand weitere Mitglieder berufen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Höchstzahl aller Beiratsmitglieder ist auf 15 begrenzt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er berät über wichtige Vereinsangelegenheiten.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zu seinem Vorsitzenden.

§ 10 Geschäftsführer

1. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so leitet er die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirats.
2. Die Mitgliederversammlung kann die einzelnen Aufgaben des Geschäftsführers näher definieren und eine Vergütung festlegen.
3. Der Geschäftsführer ist an Weisungen sowohl des Vorstandes als auch der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmrechte. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht wird.
2. Bei der Auflösung des Vereins wird das etwa vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Steuergesetzgebung auf Beschluss der Mitglieder zugeführt.

Die am 26.11.2008 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen sind enthalten.

Hamburg,

.....
Vorstandsvorsitzender

.....
Stell. Vorstandsvorsitzender

.....
Protokoll Mitgliederversammlung